



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1990

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	24. 4. 1990	Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege – WGAuKrpfl –	270
222	24. 4. 1990	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschoßtel	271
	2. 4. 1990	2. Nachtrag zu der Urkunde vom 6. Juni 1979 über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Industriebahn der Stadt Zülpich	271
	28. 3. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden (räumlicher Teilabschnitt II)	271
	30. 4. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Städte Emmerich und Rees)	272
	30. 4. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung im Gebiet der Stadt Porta Westfalica)	272

2124

Weiterbildungsgesetz Alten- und Krankenpflege – WGAuKrpfl –

Vom 24. April 1990

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Ziel

(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Krankenpflegeberufe eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie- und Intensivpflege, in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie, der Gerontopsychiatrie und in der Unterrichtserteilung erfahren.

(2) Angehörige der Altenpflegeberufe sollen eine Vertiefung ihrer beruflichen Fähigkeiten in der Gerontopsychiatrie und in der Gemeindealtenpflege erfahren.

(3) Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen.

§ 2

Weiterbildungsbezeichnung

Eine Weiterbildungsbezeichnung aufgrund dieses Gesetzes darf nur von Personen geführt werden, denen sie verliehen worden ist.

§ 3

Verleihung

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 wird auf Antrag Personen verliehen, die nachweisen, daß sie

1. eine der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag auch Personen verliehen, die eine staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in nach § 20 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10. Mai 1988 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (MBL. NW. S. 794/SMBl. NW. 22306) oder einer inhaltsgleichen Bestimmung nachweisen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen.

(3) Die Verleihung nach Absatz 1 oder 2 ist zu widerrufen, wenn

- a) die Erlaubnis zur Führung einer der in § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz genannten Berufsbezeichnungen oder die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in entzogen oder
- b) die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

In den Fällen des Buchstabens a) erfolgt der Widerruf durch die Kreisordnungsbehörde mit dem Entzug der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, durch den Regierungspräsidenten mit dem Entzug der staatlichen Anerkennung; in den Fällen des Buchstabens b) hat die Weiterbildungsstätte das Zeugnis einzuziehen.

§ 4

Unterricht und Prüfung

(1) Die Weiterbildung wird in berufsbegleitenden Lehrgängen oder in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht durchgeführt.

(2) Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. Über die bestandene Prüfung stellt die Weiterbildungs-

stätte ein Zeugnis aus; mit dem Zeugnis wird die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen.

§ 5

Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten für die in § 1 genannten Gebiete bedürfen der Zulassung durch den Regierungspräsidenten.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung das notwendige fachlich qualifizierte Lehr- und Leitungspersonal sowie die notwendigen Räume nach Zahl und Ausstattung nachgewiesen sind.

§ 6

Zuständigkeit

Die Kreise und kreisfreien Städte überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf ihre Kosten.

§ 7

Ermächtigung

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten der Weiterbildung für die in § 1 genannten Gebiete zu regeln, insbesondere

1. die Weiterbildungsbezeichnungen,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang,
3. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
5. die Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 5 Abs. 2, insbesondere Mindestzahl und Qualifikation der Lehrpersonen, sowie die Organisation der Weiterbildungsstätten,
6. die Anerkennung begonnener oder abgeschlossener Weiterbildungen nach früheren Regelungen, auch soweit Weiterbildungsbezeichnungen in anderen Bundesländern einschließlich Berlin (West) erworben oder verliehen worden sind.

(2) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ferner ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Gebühren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Höchstbeträge für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren durch Rechtsverordnung festzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

222

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde
(Baptistengemeinde) Wetter-Grundschtöl**

Vom 24. April 1990

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschtöl werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschtöl erfolgt auf der Grundlage der Gemeindegatzung vom 22. Juni 1986.

Änderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wesentliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Kultusminister
Hans Schwier

– GV. NW. 1990 S. 271.

**2. Nachtrag
zu der Urkunde vom 6. Juni 1979 über die
Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts
für die Industriebahn der Stadt Zülpich**

Vom 2. April 1990

I.

Aufgrund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Industriebahn der Stadt Zülpich vom 26. September/16. Oktober 1989, längstens aber bis zum 30. Juni 2029, die Ausdehnung des Betriebes der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Industriebahn auf die – im einzelnen vertraglich bestimmten – Anlagen des Bahnhofs Zülpich der Deutschen Bundesbahn von Bahn-km 18,815 bis Bahn-km 20,539 der Strecke Düren – Euskirchen.

Die Durchführung des Betriebes im Bahnhof Zülpich unterliegt den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Urkunde vom 6. Juni 1979 (GV. NW. S. 470).

II.

Der Urkundennachtrag vom 22. April 1982 wird dahingehend ergänzt, daß in Absatz 3 hinter dem Wort „Benutzung“ die Worte „der Trasse“ eingefügt werden.

Düsseldorf, den 2. April 1990

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

– II B 3 – 90 – 12/53 –

Im Auftrag
Hilker

– GV. NW. 1990 S. 271.

**Bekanntmachung
der Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden
(räumlicher Teilabschnitt II)**

Vom 28. März 1990

Der Braunkohlengusschuß als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates Köln hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1989 den Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) aufgestellt.

Den Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) habe ich mit Erlaß vom 8. März 1990 gemäß § 24 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 31, 16 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) sowie Artikel II § 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989 (GV. NW. S. 233) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 31 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Braunkohlenplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) wird gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 31, 16 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 31 in Verbindung mit § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder dessen Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. März 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

– GV. NW. 1990 S. 271.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 15. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Änderung im Gebiet der Städte Emmerich und Rees)
Vom 30. April 1990**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1989 die Aufstellung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Städte Emmerich und Rees) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 12. April 1990 – VI B 2 – 60.434 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und bei den Stadtdirektoren der Städte Emmerich und Rees zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. April 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1990 S. 272.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 2. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke
(Änderung im Gebiet der Stadt Porta Westfalica)
Vom 30. April 1990**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1989 die Aufstellung der 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Änderung im Gebiet der Stadt Porta Westfalica), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 12. April 1990 – VI B 2 – 60.30.2 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 2. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Minden-Lübbecke und beim Stadtdirektor der Stadt Porta Westfalica zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. April 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1990 S. 272.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359